Sel 13.C.88.
KAIS.KÖN.HOF-BIBLIOTHEK
12.133-B
ALT-

Digitized by Google

12133-B.

800

Digitized by Google

Beyträge zur Lehre

vom

Verbrechen des Betrugs.

Von

Dr. J. A. Kruger.

*

Landshut 1818.
Gedruckt bey Franz Seraph Storno.

§. 1.

Vorwort.

Betrug im Allgemeinen ist jede Täuschung Anderer durch Mittheilung falscher, oder Vorenthaltung wahrer Thatsachen. Diesem Begriffe und der Erfahrung zu Folge tritt der Betrug in concreto unter so mannigfaltigen Formen und Beziehungen hervor, daß wir es als eine der schwersten Aufgaben für die Gesetzgebung anerkennen dürfen, sich darüber deutlich, bestimmt, und umfassend zu erklären. Das gemeine Recht bestärkt diese Besorgniß durch die That; denn weit entfernt, dem Betruge einen selbstständigen Charakter zuzusprechen, reihet ihn dasselbe vielmehr, bei sichtbarem Bewußtseyn entschiedener Unbehüflichkeit, in die Klasse vager[1]) Verbrechen ein. Hiedurch

[1]) Jene Verbrechen, zu deren Thatbestand, weder ein bestimmtes Object, noch ein gesetzlich bestimmter gesetzwidriger Effekt, noch ein gesetzlich bestimmter Zweck

aber wird einer Seits dem Bedürfnisse der Theorie gar nicht gesteuert, und anderer Seits ist für die Praxis ein äußerst unsicherer Anhaltspunkt gegeben, welcher, blieben wir daran hangen, tausend Inconvenienzien zur gewissen Folge haben würde. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß es schwer hält, die vielfachen Gestaltungen des Betrugs, eben weil er so verschiedenartig ins Leben eingreift, zu einem geregelten Ganzen auszubilden, und die vielen Arten desselben, bestimmten Gattungen auf eine schulgerechte Weise unterzustellen; dagegen aber kann auch nicht geläugnet werden, daß die Unebenen der Schule oder des Lebens zum Vortheile der Gesetzgebung, so wie der Praxis, leicht ausgleichbar erscheinen dürften, wenn nach Berichtigung gewisser Rücksichten das Gemeinsame an jedem Betruge, und das Besondere, wodurch sich die einzelnen Arten als solche auszeichnen, gesichtet, und das allenthalben wahr-

---

erfordert wird, welche mithin bloß durch die Handlung selbst Verbrechen werden, nannte man vage Verbrechen, und zwar formäl vage Verbrechen — im Gegensatze und zum Unterschiede von jenen Verbrechen, die zwar einen bestimmten Gegenstand forderen, wobei aber die Verletzung selbst nicht bestimmt genug ist, sondern bald mehrere, bald wenigere, und in jedem Falle verschiedenartige Rechte beziehen kann — materiäl vage Verbrechen — unter die erste Klasse nun subsumirte man auch den Betrug, da er bloß durch die Form der Handlung zur Uebertretung wird, und weder ein bestimmtes Objekt, noch einen gesetzlich bestimmten Zweck, noch einen gesetzwidrigen Erfolg zu seinem Thatbestand fordere.

nehmbare nach gleichen Grundsätzen gegen einander abgewogen werden möchte.

Zu jenen Beziehungen, welche nach unserem Dafürhalten bey der rechtlichen Würdigung des Betruges nie ausser Augen gelassen werden dürfen, gehört vor allem der erhebliche Umstand, daß der Betrug bald als selbstständiges, bald als nicht selbstständiges Verbrechen betrachtet werden müsse, je nachdem er nämlich entweder wirkliche Täuschung zum eigentlichen Zwecke hat, oder als Form anderer Verbrechen erscheint, in welchem Falle er selbst die vorzügliche Aufmerksamkeit der Gesetzgebung oder des Richters wohl nicht ansprechen kann, sondern als bloßes Mittel zur Verübung eines sonstigen Verbrechens betrachtet und behandelt werden wird.

Noch bedeutender und folgenreicher in Ergründung der Wesenheit des Betrugs ist, dünkt uns, der Unterschied zwischen Betrug als Privatverbrechen, und Betrug als Staatsverbrechen. Dort kommen die verschiedenen Rechtsverhältnisse in Betracht, welche durch denselben gestört und verrückt werden können. Daher erscheint der Betrug als Privatverbrechen unter so vielen Gesichtspunkten, als Klassen von Privatrechten durch ihn verletzt werden; woraus sich, auch ohne Erinnern, von selbst ergiebt, daß er eine bald mehr bald minder widerliche Gestalt annimmt, und hiernach gewürdiget werden muß. Eben so treten ganz besondere Rücksichten dann ein, wenn und wo wir den Betrug als Staatsverbrechen betrachten dürfen, sey es, daß er an Gegenständen verübt wird, denen der Staat, höheren Zwecken zu

Folge, öffentlichen Glauben beylegt,[2]) oder daß ihn Personen sich zu Schulden kommen lassen, welche zur besondern Treue verpflichtet, besonderes Zutrauen genießen, und constitutionele Glaubwürdigkeit besitzen.[3])

Wie sehr in einem und dem andern Falle das Verbrechen des Betrugs modifizirt werde, liegt zu deutlich am Tage, als daß die Forderung, ernste Rücksicht darauf zu nehmen, mit Gründen erhärtet werden müßte.

Uebrigens erachten wir es für Zweck gemäß, einleitend zu den folgenden Beiträgen über das Verbrechen des Betrugs, vorläufig noch nachstehende Bemerkungen voran zu schicken.

Zum Betruge gehört, als Handlung, Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit, oder Anwendung eines von dem Handelnden als unwahr erkannten Mittels zur Täuschung Anderer. Dieses Täuschen geschieht in einem Vertrage, wenn der Betrüger als Deckmantel seiner Täuschung einen Vertrag gewählt hat, oder außer einem Vertrage, wenn der Betrüger, eine dem Betrogenen nachtheilige Handlung einseitig hervorbringt.

Eine Art von Betrug ist auch die Untreue. Sie setzt immer einen Vertrag voraus, vermöge dessen Jemand Treue von einem andern zu erwarten berechtiget ist.

---

[2]) Z. B. Münzen, Päße, Siegeln, Urkunden u. d. m.

[3]) Z. B. Staatsdiener, Zeugen, Kunstverständige u. s. w.

Mittel, deren sich Jemand die Täuschung zu bewirken, bedient, sind: Lüge, wenn die Unwahrheit bloß durch das Medium der Sprache hervorgebracht wird; Trug, wenn das Mittel der Täuschung in täuschenden Handlungen selbst besteht; Verfälschung, wenn an einem bereits vorhandenen ächten Gegenstande, der innere Gehalt (Inhalt) gegen die Wahrheit verändert wird; Fälschung, wenn Jemand ohne alles Recht, ein gewißes Produkt zu verfertigen, doch ein solches zu seinen unerlaubten Absichten erzeugt.

Vollendet wird das Verbrechen des Betrugs durch die betrügerische Handlung selbst; wer z. B. Päße verfälscht, falsche Münzen prägt, macht sich des vollendeten Betruges schuldig, sobald seine Handlung geendet ist. Einstimmend drückt sich L. 6. de leg. Cornel de falsis folgender Maßen aus: Si quis legatum sibi adscripserit, tenetur poena legis Corneliae, quamvis inutile legatum sit. Nam et eum teneri constat, qui eo testamento, quod postea ruptum, vel etiam quod initio non jure fieret, legatum sibi adscripserit. Hoc tamen tunc verum est, *cum perfectum testamentum erit*; caeterum si non signatum fuerit, magis est, ut Senatus consulto locus non sit — prius enim oportet esse aliquod testamentum vel non jure factum ut S. C. locus sit. Nam et falsum testamentum id demum recte dicitur, quod si adulterinum non esset, verumtamen testamentum recte dicitur. — Auch die peinl. H. Gerichts Ordnung Art. 112. deutet auf dasselbe hin.

„Welche falsche Siegel, Briefe, Instrumente, Urbar Rennt- oder Zinsbücher, oder Register machen, die sollen ꝛc. ꝛc.“ — Das baier. Strafgesetzbuch Art. 256. I. Thl., fordert zur Vollendung des Betrugs, daß ein Schaden dadurch auch wirklich entstanden sey.

So viel im Allgemeinen, und zur gegenseitigen Verständigung in der doppelten Absicht voraus geschickt, Theils, um im Laufe der Abhandlung durch etwaige Rücksichten auf gewisse Vorbegriffe nicht unterbrochen zu werden, Theils auch, um mit einem Mahle, und vorbereitend, die vorzüglicheren Momente nahmhaft und kenntlich zu machen, welche bey einer theoretischen Untersuchung über das Verbrechen des Betrugs nach unserm Dafürhalten am schärfsten ins Auge gefaßt zu werden verdienen. Uebrigens bedarf es wohl einer Erinnerung nicht, daß der Plan gegenwärtiger Abhandlung eine umfassende Theorie des gewählten Gegenstandes nicht in sich schließe; eingedenk vielmehr der kräftigen Weisung, welche erst neuerlich [4]) wiederholt gegeben wurde, will der Verfasser folgende Erörterungen nur als einen Versuch, als Beiträge und Beobachtungen für die Lehre vom Betrug angesehen wissen.

Der daraus entspringende Gewinn für die Wissenschaft besteht, sofern wir ihn selbst berechnen, und berechnet aussprechen dürfen, darin, daß durch eine Darstellung einzelner Arten und Formen, unter denen das Verbrechen des Betruges ins Le-

---

4) N. Arch. d. Criminalrechts II. B. 3. St. S. 511.

ben tritt, der innere Werth und Gehalt der Rechssätze, welche eine geläuterte Theorie über dasselbe bereits aufgestellt hat, anschaulicher, und die Wechselwirkung der Schule und des Lebens auch beym Verbrechen des Betruges sichtbarer werden möge.

§. 2.

Culposes Falsum.

Ob es ein culposes Fasum gebe? ist eine an sich schon höchst wichtige Frage, die noch überdieß dadurch an Interesse sehr viel gewann, daß sie erst ohnlängst wieder von einem hochverehrten Gelehrten kräftig und nachdrücklich angeregt worden ist.[1]) Ihr wissenschaftlicher Werth bleibt zwar immer derselbe, sie mag aus guten Gründen bejahet, oder aus noch bessern Gründen verneinet werden müssen. Dagegen aber gewinnt im ersten Falle die Praxis einen schwierigen Zuwachs, während sie im Falle der Verneinung unbefangenen Schrittes fortan nur das verfolgt, was die Etymologie und der gemeine Sprachgebrauch am Fasum wahrnehmbar machen. Wenn nun diese kleine Probeschrift, wie wir im §. 1. bereits angedeutet haben,

1) N. Arch. d. Criminal-Rechts 1. B. 1. u. 2. Stück, Seite 124 ff, und 218 ff.

vorzüglich der Praxis gelten soll, so ferne sich darin eine gesunde Theorie abspiegeln muß, so kann es wohl nicht als zweckwidrig ausgedeutet werden, daß unter andern, und vor allem jene ernstlich besprochene Frage einer Beleuchtung untergezogen werden will, insbesondere, da wir von der überzeugenden Kraft, welche den bejahenden Gründen beiwohnen soll, noch nicht durchdrungen sind. Um jedoch den Schein einiger Anmaßung, von der wir, wie es Jünglingen geziemt, weit entfernt sind, schon bei seinem ersten Entstehen sogleich zu beseitigen, gehen wir ohne weitern Wortverlust, auf die Gründe selbst über, wegen welcher wir dem culposen Falsum einen Platz unter den Erscheinungen im Rechts-Gebiete nicht einräumen mögen.

In seiner Abstammung kommt Betrug von trügen, Unwahrheit vorbringen, Wahrheit unterdrücken, vorenthalten. [2])

Lug, Trug, lügen, trügen, vorlügen, anlügen, belügen, betrügen; Ausdrücke, die, je weiter sie von ihrem Wurzelworte abgehen, desto bedeutender und inhaltschwerer werden, [3]) und beym gemeinen Munde, so wie im Gesetze eine stufenweise verstärkte Bedeutung annehmen; denn es ist eine bekannte Sache, daß man den Wörtern Lügen, anlügen, vorlügen durchgängig im Leben

---

2) Siehe Klien im N. Arch. des Criminalrechts 1. Bd. 1. St. S. 126.

3) Kaindl die teutsche Sprache. 1. Bd. §. 10 und 11. Regensburg 1815.

die Kraft nicht beymißt, welche beym Ausdrucke betrügen wahrgenommen, und empfunden zu werden pflegt. Am Belogenen ist ein bestimmter Impuls auf die Einbildungskraft, eine gewisse erfolgreiche Anregung seines Gemüthes ausgesprochen und sichtbar; es ist mit Effekt auf ihn wirklich eingewirkt; — Deceptus, Deceptio —; derjenige hingegen, den man an= dem man vorlügt, erscheint auf den Fall, daß ein Versuch des Belügens gewagt werden sollte, nicht nur im Stande widerstrebender Selbstthätigkeit, sondern er kennt und bewahrt ausdauernd die Gränze zwischen dem duldbaren, und dem Ausbruche eines böslichen Willens; denn erst in dem Augenblicke, wann der Vorlügner in einem Belügner sich umwandelt, und der Angelogene von demselben in die Klasse der Belogenen verrückt werden soll, wird das Rechtsgefühl rege, die plötzliche Ahnung geht in Gewißheit über, und die jenseitige „Absicht zu täuschen" liegt vor Augen, der Betrug ist sprachrechtlich constatirt.

Es kommt daher selbst schon im grammatischen Sinne des Wortes beym Betruge nicht darauf an, in wie ferne, auf welche Weise, sondern in welcher Absicht eine Unwahrheit vorgebracht wird. Wer eine verfälschte Urkunde vorlegt, ohne sie als solche zu erkennen; wer falsche Banknoten, unwissend, in Umlauf setzt, wer Lügen, deren Gehalt er nicht zu würdigen versteht, nacherzählt, selbst der, welcher eine von Andern in habsüchtiger Absicht ersonnene, von ihm aber nicht geähnete Börsen=Lüge zu seinem Vortheile und zum Nachtheile anderer weiter verbreitet u. s. w., weder

Einen von diesen noch den Andern nennt man Betrüger; sie selbst, einer wie der andere können betrogen worden seyn, aber nicht auch sie haben wieder betrogen! Sehr naiv und bestimmt drückt sich für ähnliche Fälle schon die Mosaische Wiegenwelt aus, [4]) noch bündiger stellt der Lateiner [5]) jene angeborne Unterscheidungsgabe dar, indem er sagt: Inter *mendacium* dicere, et *mentiri* distat. Qui *mentitur*, ipse non fallitur, sed alterum fallere conatur: qui *mendacium* dicit, ipse fallitur. Item qui *mentitur*, fallit, quantum in se est; at qui *mendacium* dicit, ipse non fallit, quantum in se est, [6]) Was ähnliches deutet der grammatische Servius an, wenn er schreibt: vanus est, qui etiam sine utilitate mentitur: mendax, qui etiam ad decipiendum. [7]) Denselben sprachlichen Geist athmen alle Gesetze des gemeinen römischen Rechtes, die vom Betruge überhaupt sprechen, oder einzelne Arten bezeichnen, auf welche die Wahrheit unterdrückt, vorenthalten und umgangen werden kann. [8])

---

4) Genes. III. 12. 13.

5) Gellius lib 11. cap. 11.

6) Vergleich. Cujac. in Papinian ad L. ult Dig. de publ. judicib.

7) Coment in Virgil. II. Aeneid. v. 80.

8) Z. B. L. 13. §. 4. und 22. ff. de act emt. vend.
L. 32. ff. de lege Cornel. de fals.
L. 17. ff. qui et a quibus.
L. 4. §. 1. ff. quod cumeo, qui in al. potest.
L. 27. ff. de poenis.

Auch die canonische Gesetzgebung, welche den handelnden Menschen gewöhnlich aus dem Standpunkte der Natürlichkeit zu beschauen pflegt, hält sich beym Betrug an den Sprachgebrauch,[9]) und hilft hierdurch einstimmend den wahren Typus genauer fixiren, nach welchem, unseres Dünkens, der Glaube an ein culposes Falsum gewürdiget werden muß.

Uebrigens scheint aus dem bisher gesagten schulgerecht gefolgert werden zu dürfen, daß ein culposer Betrüger nach den Regeln der Logik gar nicht denkbar sey; denn neben der Culpa kann doch wohl in einem und demselben Subjekte, bezugsweise auf eine Handlung, nicht auch böslicher Wille vorhanden seyn! oder sollte, wer betrügt, die Absicht hat, zu täuschen, betrügen will, blos in einem culposem Zustande sich befinden?

Zum Begriffe des Betruges gehört als wesentliches Merkmal, die Absicht. Wer betrügt, kann nicht zugleich absichtlich und unabsichtlich handelnd dastehen; etwas wollen, und das nämliche zu gleicher Zeit eben so ernstlich nicht wollen, bleibt ohne Wirkung; daher kein Betrug, oder keine Culpa. Das Eine ohne das Andere, und Keines mit, neben dem andern. Das bringt der Wort- und Sprachbegriff so mit sich, der uns, die wir es mit Menschen zu thun haben, streng verbietet, den Menschen anders zu nehmen, als er wirklich ist, oder ein Vermögen ihm beyzumessen, welches in contradiktorischen Wirkungen her-

---

9) Z. B. Can. 4. 5 .8. C. XXII. q. 2.

vortretend, rückwirkend auf seinen Ursprung, diesen selbst zernichten müßte. Bekanntlich ist auf Kosten der Natur und Wesenheit der Rechts-Subjekte dem Schulrechte zwar schon manches Opfer gebracht worden, aber beym Gefühle der Pflicht, der Strafgerechtigkeit nie und nirgends Etwas zu vergeben, und anderer Seits die Straffälligkeit der Gesetzunterthänigen je einmal weder zu erhöhen, noch zu verringern, muß unabweichlich dagegen vorgesorgt werden, daß weder im Gerichte, noch in der Schule psychologischen Widersprüchen ein Zutritt gestattet, oder den Grundgesetzen der Logik zuwider gehandelt werde.

Daher wir denn auch zur ferneren Bestärkung unserer Meinung über das culpose Fasum einem Schluße, aus der Analogie abgeleitet, zunächst einen Platz hier einräumen wollen. Es kann nämlich nicht leicht entgehen, daß Diebstahl und Betrug sich sehr nahe verwandt sind, so zwar, daß es oft selbst dem Kenner-Auge schwer wird, unterscheidend die Gränze zu bezeichnen, durch welche die Gebiete von beyden gesondert sind. Wenn nun — obgleich die Behauptung des Gegentheils schon versucht worden ist — im Ernste und aus statthaften Gründen ähnliche Versuche weder wiederholt, noch glücklich durchgeführt werden mögen, wenn vielmehr eine wagerechte Rück- und Umsicht gegen alles das, was am Diebstahle wahrnehmbar ist, im vollen Einklange mit dem Gesetze, [10]) jede Culpa ohne Schonung ausschließt,

---

[10]) §. 7. Instit. IV, 1.

und den Buchstaben der Institutionen: quia furtum sine affectu furandi non committitur zu einem sprachrechtlichen Axiom erhebt; so dürfen wir wohl auch ohne gegründete Furcht vor gerechtem Tadel, denselben Schluß, der so eben über den Diebstahl ausgesprochen wurde, mit voller logischen Befugniß auf das culpose Falsum übertragend, dieses ungescheut aus dem Gebiete juristischer Möglichkeiten verbannen, unter dem unzweydeutigen Nachsatze: daß es ein culposes Falsum weder gebe, noch geben könne.

Es ist zwar wahr und bekannt, das Criminalgesetz weicht manchmal von seiner Basis, der Philosophie, und öfter noch von der Hand seines Führers, des schlichten Menschen-Verstandes, ab, weil durch Subtilitäten, in der Stube des Gelehrten ausgeboren, auch der natürlichste Gesetzgeber von dem Standpunkte, auf welchem er mit der unterthänigen Menschheit steht, möglicher Weise verrückt werden kann; dieß ist jedoch im gemeinem Rechte, hinsichtlich des Betrugs der Fall nicht; wenigstens findet sich im römischen Rechte, unsers Wissens, nicht eine Stelle vor, welche vom culposen Falsum spräche, oder darauf hingedeutet werden könnte. Dasselbe legt vielmehr überall, wo vom Betruge die Rede ist, einen dolus malus unter, und spricht überdieß, eingedenk seines Urprincips von aller Strafbarkeit loß, wenn statt des dolus bloße Culpa, oder sonst ein Umstand, der culposer Art ist, vorhanden war;[11]) recht

---

[11]) L. 1. 2. 31. ad Leg. Cornel. de falsis.

bestimmt erklärt sich hierüber die L. 20. Cod. ad legem Cornel. de falsis, indem sie mit dürren Worten sagt: nec exemplum editionis precum, aliter per errorem scriptum, *cum non nisi dolo malo falsum committentes crimini subjungentur* cognitionem dati judicis moratur." — Wahr, diese Gesetzesstelle enthält zwar nur ein Spezial-Rescript, allein dadurch ist ihrer allgemeinen Giltigkeit nichts benommen, indem sie die Entscheidung des speciellen Falles auf einen allgemeinen Rechts Grundsatz baut; weßhalb wohl auch Niemand wird behaupten wollen, daß bey der allgemeinen Anwendbarkeit jenes Rechts-Grundsatzes bloß allein der vorgelegte Fall vom Rescripte habe gemeint seyn können; vielmehr müßen wir wegen des Charakters der Allgemeinheit, den die untergelegte ratio legis nachweist, annehmen, eben dadurch sey unbedingt ausgesprochen: daß nur die mit der Strafe des Falsum belegt werden können, welche (dolomalo) mit böser Absicht ein Falsum begingen.

Auf dem nämlichen Princip beruht auch L. 3. de stellionatu, denn, heißt es §. 1. Stellionatum autem objici posse his, qui dolo quid fecerunt: Maxime autem in his locum habet, si quis forte rem alii obligatam, dissimulata obligatione, per calliditatem alii distraxerit, vel permutaverit, vel in solutum dederit.

Hier liegt es allerdings klar und sprechend vor, daß nach dem Buchstaben des Gesetzes nur der das Verbrechen des Stellionats begehe, der mit böser Absicht handelt, was, wie das Gesetz fort-

fährt, besonders dann und dort statt habe, wenn und wo Verstellung und Schlauheit eintritt, wodurch ein dolus, und mit ihm der Stellionat selbst sichtbar wird.

Es läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß man leicht versucht werden könne, bey manchem Gesetze des römischen Rechtes auf den ersten Anblick eher eine Culpa zu vermuthen, als einen dolus, z. B. bey der L. 27. ad Leg. Cornel. de falsis, so wie bey mehreren desselben und anderer Titeln; allein hüte man sich nur vor allem, in den einzelnen Gesetzstellen nichts zu suchen, was man eben brauchen könnte; dann wird sich in denselben auch selten das vorfinden lassen, was nicht wirklich darin liegt. So z. B. in der eben angeführten L. 27. ad L. Cornel. de falsis darf unter dem Ausdrucke „Impudentia" durchaus nicht Culpa, sondern dolus verstanden werden; denn nebst dem, daß durch die vorgerückte Unverschämtheit, Schamlosigkeit zugleich auch das Entehrende am Fasum, welches eben in Frage stand, hat bezeichnet werden sollen, wird das Strafbare an demselben und der Grund der Strafbarkeit durch den Beysatz „cujus ita anceps fides vacillat" noch besonders hervorgehoben, und somit die praesumptio doli als wohl begründet ausgesprochen; indem die dem Faktum vom Gesetze selbst untergestellte böse Absicht ans Licht gezogen wird.

Man vergleiche hiermit zur anschaulichern Verständigung die l. 2. et l. 16. de testibus. Die erste von beyden bestimmt: in testimonium autem dignitas fides, mores, gravitas exa-

minanda est; et ideo testes, qui adversus fidem sum testationis vacillant, audiendi non sunt." In der letztern kommt die merkwürdige Verfügung vor: „Qui falso vel varie testimonium dixerunt, vel utrique parti prodiderunt, a judicibus competenter puniantur," wodurch das vorhin gesagte, wie uns dünkt, allerdings hinlänglich bestärkt erscheinen dürfte.

Man könnte sich allenfalls zwar darauf berufen, daß das römische Recht die Culpa lata unter dem dolus mitbegreife, und daß dem zu Folge ein culposer Betrug den Römern ganz fremd wohl nicht seyn dürfte; allein wenn wir auch diese Behauptung mit einigen Ausnahmen, in Hinsicht auf das Civil-Recht zugeben, so folgt doch noch nicht, daß sie auf das Criminal-Recht gleichfalls übertragen werden dürfe; denn a) es ist keine Gesetzes-Stelle nachzuweisen, welche diese Ausdehnung erlaubte vielmehr springt b) aus einer auch nur flüchtigen Vergleichung mehrerer Stellen gerade das Gegentheil von selbst in die Augen, so z. B. ist nach L. 30. §. 2. locati beym incendium casus fotuitus ein schuldloser Unglücksfall; nach L. 9. §. 11. de incendio, und L. 28. §. 12. de poenis alles, was nicht Bosheit oder Frivolität ist; dieß gilt durchgehends im Criminalrecht, wie L. 5. §. 2. de poenis zeigt. Und überhaupt (denn weiter können wir uns hier nicht einlassen) geht schon aus der Natur der öffentlichen Strafen; und aus den von Hasse über die Culpa ꝛc. angeführten Stellen,[12]) ersichtlich hervor, daß bey

[12]) Siehe Hasse über Culpa S. 551 u. a. O.

den Römern die Culpa der kriminellen Untersuchung nicht unterworfen war. Wenn man dagegen c) aus der L. 7. ad leg. Cornel. de sicariis, welche der Culpa lata im cornelischen Gesetze keine Anwendung gestattet, folgern wollte, daß dieselbe wenigstens in den übrigen Strafgesetzen und bey deren Vollziehung berücksichtiget werden müßte; so würde man diesen Schluß vor dem Richterstuhle einen gesunden Logik wohl nicht leicht verantworten können, indem eben das römische Recht überall, wo die Culpa lata als vorausgesetzt und strafbar erkannt werden soll, dieses selbst jedesmahl besonders bestimmt und ausspricht. Ein Fall, der durchaus statt hat, so oft von Verbrechen die Rede ist, wodurch Gesundheit und Leben auf das Spiel gesetzt sind. Hiezu kommt d) daß, wenn man nach römischen Rechte einen culposen Betrug annehmen wollte, die ganze Lehre der bona fides beym Besitze leiden müßte; denn beruhte hier nicht auch der titulus acquirendi auf einem culposen Betrug? Der Staat fordert zum Besitz als wesentlich einen justum titulum, diesen kann wohl der, der bona fide besitzt, nicht nachweisen, er hat sich also eines falschen Erwerbstitels in guter Absicht bedient. — er wäre daher allerdings culposer Verbrecher — und doch bestraft ihn das römische Gesetz nicht nur nicht, sondern läßt ihn sogar Vortheile aus seinem Verbrechen ziehen — so z. B. darf er die genossenen Früchte nicht restituiren ꝛc. Soll man nicht auch hieraus die Folge ziehen dürfen, daß dem Römer ein culposes Falsum unbekannt war? — — Wenn jedoch e) gesagt werden will, es verstehe sich wohl von

selbst, daß dieselben Handlungen, welche, wenn sie dolo unternommen werden, einer Strafe unterliegen, auch dann nicht straflos bleiben dürften, wenn sie Culpa lata hervorgingen, und daß z. B. ein Kaufmann, der sich leichteren Gewichtes bedient, als der Staat bestimmte, und zwar nicht dolo, sondern Culpa lata, nicht straflos bleiben könne; so erinnern wir dagegen nur dieß, daß ein solcher allerdings Strafe leiden würde, aber nicht wegen culposen Betrugs, sondern nur darum, weil er das Gesetz, das die Schwere des Gewichtes bestimmt, nicht beachtet hat. Gewöhnlich sind nämlich in einem gut organisirten Staate für bestimmte Gegenstände, die da auf öffentliche Ordnung Bezug haben, oder durch welche öffentliche Treue und öffentlicher Glaube zu beleben steht, bestimmte Eigenschaften festgesetzt, an denen es durchaus nicht und nie mangeln soll; oder in deren Ermangelung, wenn auch nur bloße Culpa einträte, wenigstens Polizey-Strafen statt haben sollen, um dadurch, wenn auch eine mittelbare Verletzung oder Störung des Rechts-Zustandes nicht vorhanden ist, den nachtheiligen Folgen, welche sonst für die öffentliche Ordnung entstehen würden, bestmöglich vorzubeugen. Allein von unserer Rechtspflege und Verfassung dürfen wir nicht zurückschließen auf die Römer. Diese kannten keine Polizeygesetze in unserm Sinne, und Störungen erwähnter Art blieben straflos, wenn sich der Verletzte durch irgend eine Klage, die ihm das feine actionen System wohl auch in diesem Falle an die Hand gab, nicht an den Richter wendete, der dann die Verletzung auf civilrechtlichem Wege

dadurch ausglich, daß er den Verletzer in das Duplum oder Quadruplum des Beschädigungs-Quantum verurtheilte. Aus allem diesen erhellet wohl zur Genüge, daß die Römer ein culposes Falsum nicht kannten.

Jedoch wenn man uns auch vielleicht zugesteht, daß im römischen Rechte ein culposer Betrug nicht wohl nachgewiesen werden kann, so scheint dieser doch wenigstens durch das canonische Gesetz legalisirt zu seyn; denn Cap. 7. X. de Crimine falsi soll der Unterschied zwischen vorsätzlichen und verschuldeten Betrug ausdrücklich untergelegt, und der Eine wie der Andere als strafbar erklärt seyn. Eine Behauptung, die sich, wie man meint, unwidersprechlich durch den Schluß des Kapitels selbst rechtfertige; indem Innozenz III., nachdem er von der Bestrafung derer gesprochen, die falsche päpstliche Briefe verfertigen, oder sich deren bedienen, mit folgenden merkwürdigen Worten schließe: Ita tamen, ut malitia gravius, quam negligentia puniatur." Allein, wenn man diese Stelle näher prüft, auf die ganze Verbindung und Veranlassung derselben Rücksicht nimmt, so ergiebt sich sehr unzweydeutig, daß hier von einem verschuldeten Betruge nicht die Rede sey; denn bekanntlich gab es zur Zeit Innozenz des III., und schon unter seinen Vorfahrern immer Klagen darüber, daß so viele falsche päpstliche Briefe im Umlaufe wären, und daß man sich, wurde wer beym Gebrauche derselben ihrer Unächtheit willen zur Rede gestellt, damit zu entschuldigen suche: daß man sie von andern erhalten zu haben erklär-

te.[12]) Um nun diesem Uebel abzuhelfen, erließ der Papst diese Verordnung, und bestimmte; De communi fratrum nostrorum consilio duximus statuendum, ut qui literis nostris uti voluerint, eas primo diligenter examinent, quoniam, si falsis literis se usos dixerint, ignoranter, eorum sera poenitentia nequibit poenas inferius annotatas. Nachdem er nun die Strafe für die Fälscher der päpstlichen Briefe sowohl, als für die, welche sich verfälschter päpstlicher Briefe bedienen, bestimmt hat, so schließt er: Ita tamen, ut in istis (laicis) et in illis (clericis) malitia gravius, quam negligentia puniatur.

Der Papst bestimmte also durch dieses Gesetz 1: daß der, welcher sich päpstlicher Briefe bedienen wolle, deren Aechtheit zuvor einer genauen Prüfung unterziehen solle, und 2: daß der, welcher dieß unterläßt, die von ihm bestimmte Strafe leiden solle, ohne mit der Ausrede, diese Briefe von Jemand andern erhalten zu haben, gehört zu werden; 3: solle man jedoch diejenigen, welche

---

12) Dieß ergiebt sich klar aus den Eingangssätzen der Dekretale, in welchen die Veranlassung zum Gesetze selbst mit ausgesprochen: Tam alia voce recolimus literas ap. destinasse, in quibus falsitatis modos ne quis se posset per ignorantium excusare: meminimus plenius distinxisse. Quoniam vero non nunquam evenit, ut falsas literas exhibentes, postquam super his fuerunt redarguti, ad excusationem suam dicant, se literas hujusmodi per alios impetrasse."

sich eine malitia zu Schulden kommen ließen, härter dabey bestrafen, als jene, die blos aus negligentia gegen sein Geboth fehlten.

Es ist also in diesem Gesetze wohl von der Strafe einer Culpa die Rede, und zwar einer Culpa in non faciendo; es tritt die Strafe ein, weil man beym Gebrauche der päpstlichen Briefe die genaue Prüfung der Aechtheit derselben, die nach diesem Gesetze vorausgehen sollte, vernachläßigte; und die Strafe wird schwerer, wenn malitia an der Vernachläßigung Theil hatte, als wenn sie bloß auf Rechnung der negligentia gestellt werden kann. Dieß der ganze Inhalt und Sinn unserer Dekretale. Von Strafe eines Betruges überhaupt, wie von Strafe eines culposen Betruges geschieht in derselben keine Erwähnung.

Auch die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung kennt kein culposes Falsum; denn sie spricht nur von böslich und betrügerischer Weise vorgenommener Fälschung artic. 101 bis 106.

Imgleichen verbinden auch alle neuen Gesetzgebungen mit dem Verbrechen des Betruges, die Absicht, betrügen zu wollen, und kennen kein Criminelstrafbares culposes Falsum. A) Das baierische Gesetzbuch Art. 256, bestimmt sich folgender Maßen darüber: „Wer um einen andern in Schaden zu bringen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsätzlich falsche Thatsachen für wahre ausgibt, ꝛc. ꝛc. Und die Anmerkungen zu Art. 256, culpose Beschädigungen der Personen oder des Eigenthums lassen sich denken, aber vom Betruge als Qualität der Handlung, ist das

wissentlich und vorsätzlich so unzertrennbar, daß ein culposer Betrug als widersprechend im Begriffe nicht gedacht werden kann. B) Das österreichische Gesetzbuch schließt die Culpa am Betruge gleichfalls aus. „Wer durch listige Vorstellungen, oder Handlungen, heißt es Art. 176, einem andern in einen Irrthum führt, durch welchen Jemand an seinem Eigenthum, oder andern Rechten Schaden leidet, oder wer in dieser Absicht des andern Unwissenheit oder Irrthum benützt, begeht einen Betrug" u. s. w.

§. 3.

Lüge als Betrug.

In das Gebiet des Betruges, wenn dieser im weitesten Sinne genommen wird, gehört auch die einfache Lüge. (§. 2.) Ob aber auch eine jede Lüge, weil sie mit dem Betrug verwandt ist, deßhalb schon für strafbar erkannt werden könne, ist eine andere Frage, deren Lösung in dem früher gesagten noch nicht hinterlegt erscheint. Daß es eine strenge Gewissenspflicht sey, die Wahrheit in jeder Lage, zu jeder Zeit, und gegen Jedermann zu sagen, unterliegt keinem Zweifel, so wie es keines Beweises bedarf.[1]) Hat aber wohl auch der Staat das Recht, jede Lüge bey Strafe zu verbieten, jede Lüge einer Criminal Untersuchung zu unterwerfen, und nach Befund die Strafe eintreten zu lassen? Das ist die Frage, an der wir jetzt stehen. Es kehrt jemand von ei-

[1]) Vergl. c. 8. fin. 12. 13. C. XXII. q. 2.

ner Reise zurück, aufgefordert in einem fröhlichen Zirkel die Begebenheiten seiner Reise zu erzählen, behauptet er, Sachen gesehen, Leiden und Gefahren bestanden, und Thaten vollführt zu haben, die allgemein Staunen erregen; wird er nun strafbar seyn, wenn auch nicht eine Sylbe seiner Erzählung wahr wäre.[2] Ein Handelsmann versichert, trotz des Bewußtseyns vom Gegentheile, seine Käufer, daß er eine gewiße Münze nur zu einem geringern Preise annehmen könne, da sie abgeschlagen habe; Kunst- und Sach-Verständige, denen ihrer Kenntniße wegen öffentliches Zutrauen geschenkt ist, deren Aussagen man öffentlichen Glauben beymißt, von deren Gutachten man die wichtigsten Entscheidungen über Leben, Ehre oder Vermögen abhängig macht, — wenn sie bey ihren Aussagen absichtlich lügen? Ein Zeuge wird überwiesen, daß er vorsätzlich und mit Bewußtseyn gelogen habe? oder es lügt wer aus Lust und Drang zum Lügen — sola mentiendi libidine,[3]) oder auch placendi cupiditate de suaviloquio — unbedacht und unbekümmert, was auch immer die Folge seyn möge? Jemand legt sich auf Reisen einen fremden Namen bey? — Si venditor.. de artificio.. servi mentitus fuerit.[4]) — Si mentitus Dominus, ne a magistratibus castigare-

---

2) Vergl. c. 18. C. XXII. q. 2.

3) C. 8. C. XXII. q. 2.

4) L. 13. §. 4. de act. emt. vend. vergl. Paul. Sentent. Lib. 11. Tit. 17. §. 6.

tur, dixit, esse liberum?[5]) — Si patrem familias se mentitus est, quum contraheretur cum eo,[6]) u. s. w. Lauter Fälle, in denen die Lüge zwar frey und unverkennbar hervortritt, ohne jedoch weder allemahl, noch gleichmäßig zur Strafe gezogen werden zu können. Dieser Beysatz rechtfertigt sich selbst durch die innere Verschiedenheit der einzelnen Lügen so vollständig, daß es als eine verlorne Mühe angesehen werden müßte, denselben in besondern Schutz zu nehmen. Aber woran halten wir uns bey der Beurtheilung derselben? welches ist der Maaßstab, nach welchen sie einzeln oder klassenweise gewürdiget werden müßen? Wann hört die Lüge auf straflos zu seyn? Von wo an muß sie als Betrug beachtet werden? — Wir glauben, unter Berufung auf das natürliche Rechts-Gefühl, welches uns allen beywohnet, folgende Postulate als gesetzwürdige Typen proklamiren zu dürfen[7]): Erstens, daß in der Regel eine einfache Lüge sich nicht ins Gebiet des Strafrechtes eigne — sondern daß einer Lüge nur dann ein Platz im Strafrechte anzuweisen sey, wenn sie zweytens: Mittel zur Verletzung vollkommener Rechte eines dritten wird, oder drittens: wenn dadurch der öffentliche Glaube, oder die öffentliche Treue getäuscht wird.

---

5) L. 17. §. 1. qui et a quibus. vergl. C. 14. C. XXII. q. 2.

6) L. 4. §. 1. quod cum eo, qui in al. potest.

7) Archiv des Criminal-Rechtes II. Band, 1. St. Seite 85. ff.

Daß eine einfache Lüge in der Regel immer straflos bleiben müsse, bedarf wohl keiner nähern Erörterung. Es wird durch dieselbe gemeinhin kein Recht verletzt; und wer wird behaupten mögen, daß mir der Staat bey Strafe gebieten könne, die Wahrheit immer zu sprechen, keine Unwahrheit zu sagen, selbst dann nicht, wenn auch Rechte dritter Personen darunter nicht leiden würden? Ueberdieß, wenn man auch solche Lügen, die nur vor den Richterstul des Gewissens gehören, vor das Criminal-Gericht ziehen wollte, welche Ungereimtheiten, welche Verwirrungen und Criminal-Untersuchungen würden dann nicht die Folge seyn?

Daß aber eine Lüge strafbar werde, wenn sie sich als Mittel zu vollkommenen Rechtsverletzungen eines Dritten darstellt, bedarf wohl auch eines strengen Beweises nicht. Man erwäge nur, daß es Aufgabe des Staates ist, das rechtliche Nebeneinander-Bestehen seiner Bürger möglich zu machen! Dieß kann der Staat aber nur dadurch erwirken, daß er die Rechte seiner Bürger schützet. Den Schutz selbst verwirklicht er dann, wenn er jede Rechtsverletzung bey Strafe verbietet, und im Falle, daß des Verbotes ungeachtet Rechtsverletzungen dennoch statt haben, sie bestraft.

Wollte man dem Staate die Pflicht auflegen, die unvollkommenen Rechte seiner Bürger (wohin man wohl auch das Recht auf Wahrheit überhaupt rechnen könnte:) gleichfalls zu schützen, so würde man ihm auch das Vermögen geben müssen, den Willen der Menschen zu lenken, jeden moralisch gut zu machen! — Eine Aufgabe, die da, anerkannt,

ausser dem Zwecke deg Staates liegt, und nur der Kirche zur Lösung anheim gestellt ist.

Daß ferner Lüge auch dann strafbar sey; wenn dadurch die öffentliche Treue, der öffentliche Glaube verletzt wird, bezweifelt man ohnehin nicht; denn es gibt der Fälle zu viele, in denen der Staat gezwungen ist, von den Aussagen eines oder mehrerer Menschen Leben, Ehre und Vermögen abhängig zu machen, er schenkt ihnen daher öffentlichen Glauben, traut ihnen öffentliche Treue zu! wenn diese nun dagegen ihn absichtlich belügen, ihn, der sie noch zur besondern Treue verpflichtete, der ihnen öffentlichen Glauben schenken mußte, wen diese den Staat belügen, und dadurch zu Rechtsverletzungen veranlaßten, so müssen sie wohl selbst und nothwendig wegen dieser Rechtsverletzungen dem Staate verantwortlich seyn, nothwendig wegen Verletzung des öffentlichen Glaubens und der öffentlichen Treue strafbar geachtet werden.

---

§. 4.

Unterdrückung oder Verschweigung der Wahrheit.

Dem Worte Falsum im weitesten Sinne, läßt sich auch jede Unterdrückung oder Verschweigung der Wahrheit füglich unterstellen; aber daraus folgt noch nicht, daß eine jede Art von Unterdrückung oder Verschweigung der Wahrheit schlechthin criminel strafbar erachtet werden müße; vielmehr treten auch hier wieder, gerade so wie bey der Lüge (§. 3.) gewiße Beschränkungen ein, aus der Natur der Sache abfließend, daher durch sich selbst als wesentlich und unverkennbar ausgesprochen. Wenn nämlich der Unterschied zwischen Pflicht nnd Recht, irgendwo recht wirksam erscheint, so ist es eben hier, wo es dem innern und äußern Werth oder Unwerth der Unterdrückung oder Verschweigung der Wahrheit gelten soll. Die Pflicht, als solche, gehört vor das Forum des Gewissens; das Recht, so ferne es strittig ist, vor

den Civilrichter; und wenn es in bestimmter Art verletzt wurde, vor den peinlichen Gerichtshof. Halten wir uns an diese einfachen Postulate aus der Rechts- und Gewissens-Sphäre, so läßt sich die Frage: „ob und wann die Unterdrückung oder Verschweigung der Wahrheit ein Falsum begründe?" leicht und befriedigend beantworten. Es kann nämlich allerdings Pflicht seyn, dort, wo es der Wahrheit gilt, nicht zu schweigen, sondern ihr frey und unbefangen das Wort zu reden, und — wie weit man hiebey gehen dürfe, oder pro foro conscientiae gehen müße, deutet das canonische Recht mit einer eigenen Regula juris an,[1]) durch welche sogar ein Aergerniß gebilliget wird, wenn dabey nur die Wahrheit unverletzt bleibt.

Allein eine rechtliche Verbindlichkeit zur Befolgung dieser canonischen Rechts-Regel wird nicht immer vorhanden seyn, da der Staat von seinen Bürgern nicht fordern kann, mehr zu thun und zu lassen, als der gesicherte Rechtsstand neben und gegen einander erheischen mag. Rechts-Verletzungen von mir ausgehend kann, wird und muß er, der ganzen Genossenschaft willen, bestrafen nach dem Gesetze; Dagegen aber steht ihm nicht auch die Befugniß zu, mich unbedingt als Mittel zu gebrauchen, um Rechts-Verletzungen durch andere bewirkt, oder erst attendirt, zu verhindern oder zu erheben. Noch weniger wird man es als eine Staatsbürgerliche Verbindlichkeit der einzelnen Genossen ansehen können, die zustehenden Rechte sich

---

[1]) Cap. 3. X. de regul. jur.

gegenseitig zu bewachen. Schutz gewährt der Staat, sichernd (durch die Polizei) und strafend (durch den Criminal-Richter); wir, des Staates Glieder, verhalten uns leidend dabey, lassen geschehen, was da geschehen mag, und fürchten nicht, verantwortlich zu werden für das, was — vielleicht unter unsern Augen — geschah, und etwa gar durch uns — hätten wir, unbefugtermäßen — in fremde Händel uns mischen wollen, verhindert werden konnte. Meines Nachbars liederlicher Sohn trägt verstohlener Weise Früchte aus seines Vaters Hause; ich sehe das mehrere Nächte hinter einander. Verbalinjurien von bekannten Stimmen vor meinen Fenstern ausgestoßen, höre ich mit eigenen Ohren; Betrug bey Abschließung eines Kaufkontrakts zwischen dritten Personen; leichtes Gewicht, geringes Maaß, falsches Geld, u. s. w. Ich werde eines wie das andere gewahr; soll ich strafbar seyn, weil ich dazu schweige? Wahr, wer sieht und hört, kann zum Schweigen nicht verbunden seyn; soll er aber auch nicht schweigen dürfen?

Im allgemeinen und überhaupt allerdings, und zwar so lang, bis sein Schweigen anfangt, selbst eine Rechtsverletzung zu werden; und dann wird diese, so wie er, strafbar.

Vor allem sondere man daher, um zu einem sichern Anhaltspunkte zu gelangen, die verschiedenen Rechts Beziehungen, welche hinsichtlich dessen, der da die Wahrheit verschweigt, statt haben können. Es kommt nämlich immer und lediglich darauf an, ob man sich gegenseitig in besonderen Verhältnissen zu einander befindet, oder nicht;

denn wenn nicht irgend ein Grund spezieller Verbindlichkeiten nachgewiesen werden kann, so bleibt uns wohl nichts anders übrig, als eine unabweichliche Festhaltung der vorhin ausgesprochenen Regel, die zwar, wie alle Regeln Ausnahmen zuläßt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese eben so gut begründet sind, als die Regel selbst. Dieser Forderung nun geschieht wirklich volle Genüge in vielen Fällen, deren wir Beyspielshalber nur einige nahmhaft machen wollen. 1: Wenn jemand durch besondere Verpflichtung zur Treue, Offenheit und Mittheilung dessen, was er sieht, hört und weiß, verbunden ist, z. B. ein Aufseher über ein Waarenlager, Fruchtmagazin n. s. w. 2: Wenn ein Vertrag in der Mitte liegt, der seiner Natur nach auf beyden Seiten Wahrhaftigkeit voraussetzt; 3: Wenn Amts- und Dienstes-Pflicht gebietet, das, was man weiß, laut werden zu lassen. 4: Wenn man als Zeuge vor Gericht zu Rede stehen soll; 5; Wenn es der Gesammtheit, dem Staate gilt. [2]) —

In allen Fällen dieser und ähnlicher Art würde das Verschweigen der Wahrheit selbstständiges Verbrechen werden, weil dabey Verbindlichkeiten verletzt würden, deren Erfüllung mit aller Strenge und ohne alle Nachsicht gefordert werden kann. Es hängt bey der Ausnahmsweise geltenden, so eben angeregten Verantwortung und Strafbarkeit des Verschweigens, gerade nicht von dem etwaigen

---

2) N. Arch. des Criminal-Rechts II. Band, 1. Stück. Seite 160 ff.

Verhältnisse ab, in welchem ich zu jenem stehe, an dem Betrug oder Bösthat von andern verübt werden soll, oder worden ist; sondern hier kommt es, wie aus den angeführten Beispielen erhellet, lediglich und immer nur darauf an, ob durchs Schweigen irgend ein jenseitiges Recht verletzt werde? Wer dabey gegenüber stehe, der Staat oder ein Private, das ist durchaus gleichviel; eben so gewiß, als der Grund der Strafbarkeit nicht im Verschweigen der Wahrheit selbst liegt, sondern erst von aussen hinein getragen wird, von dorther nämlich, wo man nach den bestehenden Rechtsverhältnißen mit Recht fordern kann, daß unter bestimmten Rücksichten nichts verschwiegen werde.

Vom Schweigen ist die Unterdrückung der Wahrheit zu unterscheiden. Der Schweigende verhält sich passiv; der, welcher die Wahrheit unterdrücken will, sucht dagegen durch Ueberredungen, Vorspiegelung von Unwahrheiten — kurz durch Täuschung einen andern zu einer ihm nachtheiligen Willensbestimmung zu bewegen; er betrügt; es hat Lug und Trug Statt, beabsichtiget, mit Bewußtseyn begleitet! Es wird daher Unterdrückung der Wahrheit, selbst in den Fällen, wo das bloße Schweigen straflos wäre, strafbar. Unterdrückung der Wahrheit erscheint gewöhnlich verbunden mit Unterdrückung vorhandener Sachen, die zum Beweise der Wahrheit dienen könnten; z. B. bey Unterschlagung eines Testamentes, einer Urkunde u. s. w. — Daß in Fällen dieser Art criminelle Strafbarkeit zugelassen werden müße, unterliegt wohl keinem Bedenken, da die erworbenen Rechte Anderer geradehin angegriffen, verletzt und ver-

rückt erscheinen. Der Staat muß der allgemeinen Ordnung, des allgemeinen Wohles wegen bestimmten Sachen öffentlichen Glauben beylegen, um allgemeines Zutrauen unter seinen Bürgern zu erwecken, und zu beleben; wer daher eine solche Sache unterdrückt, greift zunächst frevelnd in die Anordnungen des Staates, und dann in das Rechtsgebiet, welches den Privaten durch dieselben geworden ist. Ueberhaupt wenn und wo immer eine Unterdrückung der Wahrheit statt hat, ist der dolus unverkennbar, der Fall mag blos Privaten gelten, oder dem Staate, oder beyden zugleich.

Zwischen Unterdrückung und Verschweigung der Wahrheit, hat daher der bedenkliche Unterschied Statt, daß dort immer, hier nur unter gewissen Umständen eine criminele Qualität untergelegt werden dürfe.

---

§. 5.

Vervortheilungen, Uebervortheilungen.

Eine besondere Schwierigkeit in der Behandlung der Lehre vom Betrug tritt dann ein, wenn die bis ins unendliche nuancirten Betrügereien, welche man gemeinhin Vervortheilungen, Uebervortheilungen zu nennnn pflegt, gewürdiget werden sollen. Ueberall im Handel und Wandel, bey jeder Art des Kaufs und Verkaufs, bey dem Pachte, der Miethe, dem Tausche, kurz im ganzen Verkehre der Menschen sind Vervortheilungen sichtbar, oder doch möglich; sie sind und waren das, seitdem die Menschen mit einander im Verkehr stehen, bey welchem abwechselnd auf der einen Seite was gewonnen, auf der andern dagegen Etwas verloren werden kann.

Wie weit es damit im Großen sowohl, als

im Kleinen, bey den Römern [1]) schon getrieben wurde, bezeugt ihr fein durchdachtes Klagesystem, dem etwas Aehnliches von andern Völkern, vor und nach ihnen, nicht zur Seite gestellt werden kann. Jedoch gilt dieß nur dem juristischen Römer; denn im Uebrigen werden wir, aus dem gemeinen Leben und Weben aufgegriffen, demselben es vielleicht noch bevor thun! Wenigstens scheint dieß, nicht ohne Grund, gefolgert werden zu dürfen aus der Leichtigkeit, mit welcher wir die gewöhnlichen Betrügereien im gemeinen Verkehr zu taxiren pflegen. Nicht einmahl mit dem ächten Namen — Betrug, Betrügerei — benennen wir die vorkommenden Fälle, sondern, gerade als wenn wir uns schämten: überlistet, hintergangen, betrogen worden zu seyn, entstellen wir das jedesmahlige Faktum durchgängig sogar durch sprachliche Bezeichnungen, welche, weit entfernt, schulgerecht zu seyn, vielmehr nur vom Pöbel entlehnt, und zur Beschönigung, in die feinere Welt eingetragen erscheinen. Man hat mich „beschuppt" sagt man, „geprellt" „angeführt" u. s. w. Eine Sprache, die von unten aufwärts, und von oben abwärts geführt und gehört wird, ohne daß nebst dem durchschimmernden Aerger über die erlittene „Prellung," „Beschuppung" u. s. w., was Anders sichtbar würde, als der entschädigende Beschluß: „bey der ersten Gelegenheit Gleiches mit Gleichem zu vergelten," oder „auf einer andern Seite wieder herein zu

[1]) L. 16. §. 4. D. de minor. vig. quing. ann.

bringen, was bey dem jüngsten Versuche verloren ging!" Der ethische Gesichtspunkt, welchem alles das, so wie es täglich vor unsern Augen sich zutragt, untergestellt werden muß, ist nicht schwer zu bestimmen; jedoch im Gebiete der Ethik befinden wir uns gegenwärtig nicht, wir haben es nur mit dem zu thun, was Recht oder Unrecht an jenen Erscheinungen seyn mag.

Halten wir uns nun, wie sich's unserer Meinung nach bey der Würdigung dieser Rücksicht gebührt, an das allgemeine Gefühl, an den sprachrechtlichen Gehalt der „Vervortheilung, Uebervortheilung," und an die eigenthümliche Natur des Handels und Wandels; so wird sich uns schwerlich ein statthafter Grund darbieten, wegen dessen wir Vervortheilungen in den Wirkungskreis der Strafgerechtigkeit versetzen könnten. Denn nebstdem, daß es sich bey einer Vervortheilung in keinem Falle um Beschädigung, Beeinträchtigung, Verletzung fremden Eigenthums handelt, sondern allemahl lediglich nur ein lucrum — cessans auf Seite dessen, der von mir vervortheilt wird, in Betracht zu ziehen kommt; nebst dieses Umstandes, welcher wohl beachtet zu werden verdient, darf auch nicht übersehen werden, daß das ganze Leben des gemeinen Verkehrs von der Hoffnung eines Gewinnes abhängt, den man bey jedem Geschäfte gewöhnlich schon im voraus zu berechnen, und häufig nur in dem Vortheile von dem Andern zu finden pflegt.

Es tritt nämlich überall ein plus oder minus, selten ein gleicher Gewinn, für beyde Theile hervor. Nach dem ersten ringt ein Jeder, obgleich immer nur Einer dasselbe erringen kann; der

Wille, gegen und vor einander Vortheile zu erlangen, ist rechts und links vorhanden und rege; heute glückt es dem Einem, morgen dem Andern, so daß sich alles, nach genauer Abwägung, am Ende vollständig selbst ausgleichen möchte, sowohl in Ansehung des beyderseitigen Willens, als in Rücksicht des allenfallsigen Effektes.

Vielleicht einzig und allein daher erklärt sich auch die minder empfindliche Haltung, welche gewöhnlich am Vervortheilten wahrgenommen wird. Er hatte ja dasselbe Ziel, und ein ganz gleiches Streben! daß er dem Andern den Vorsprung nicht abgewann, begründet eine Beschwerde wohl nicht, ausser nur gegen sich selbst, und darum erregbar, weil er den Andern sich hat vorspringen lassen!

Im Verkehr mit Andern begriffen, frei unterhandelnd, bey vollem Gebrauche der nöthigen Sinne, in der Willensbestimmung im Grunde doch nur von sich selbst abhängig schreibe man auch nur sich entweder allein allen Nachtheil oder Vortheil zu, oder man betrachte sich doch wenigstens als coauctor von allem Erfolge, den das verhandelte Geschäft mit sich bringen mag! — Ein fernerer Grund, warum man die gewöhnlichen Vervortheilungen mit mehr Nachsicht betrachten muß, als es häufig geschieht, liegt in dem bedeutenden Umstande, daß ohne alles eigene Verschulden durch bloßen Zufall, durch Unglück und Ereignisse unzähliger Arten zum Nachtheile der Einzelnen, die den Verkehr kunstmäßig oder auch nur producentenartig betreiben und beleben, gar vieles verloren oder zu Grunde gehe, was — soll

anders der zur Zusammenhaltung des vernünftigen Universums schlechthin unentbehrliche Wechselverkehr wegen der gewissen Gefahr unvermeidlichen Nachtheils, sich nicht selbst auflösen, — billiger Maßen, auf diese oder jene Weise, wo immer, und vielleicht in den kleinsten Portionen, wieder hereingebracht werden darf und muß. Die Menschen leben mit, von, und für einander; der Gewinn ist gemeinschaftlich; den Nachtheil der Einzelnen, die jenes Leben auf Wag und Gefahr fördern und beseelen, vergüten theilweise, wie billig, die Einzelnen, welche sich, ist's ihnen möglich, vom Milchmädchen und Besenbinder aufwärts bis zu den ersten Handels- und Wechselhäusern für ihren Tribut, dem Ganzen entrichtet, wieder zu entschädigen suchen. Wir vervortheilen Einer den andern, weil Einer mit, von, und für den Andern lebt und webt.

Die Vervortheilungen haben daher vorerst weder was Arges, und dann in keinem Falle so viel Anstößiges in sich, als denselben, bey der gewöhnlichen Verwechslung mit Uebervortheilungen, laut oder im Stillen beygelegt zu werden pflegt.

„Ueber" — „Ultra" ist allerdings was Excessives, und empört durch die daran sichtbare Verletzung der gemeinen Achtung für Ziel und Maß. Einen Vortheil (Profit) räumen wir — unter geforderter Reciprocität — gern allen ein, die mit uns oder der übrigen Welt im Wechselverkehre stehen; aber gegen das Ueberbiethen, Ueberhalten, Uebernehmen sträubt sich die einfache und verfeinerte Natur; wir rufen alle

laut auf: „es sey schlecht, ziellos, unduldbar!“ An diesem Aufrufe nimmt Theil nicht blos der, welcher bereits Erfahrungen zu seinem Nachtheile gemacht hat, sondern ein jeder, und alle, die die Veranlassung des Rufes, — Uebervortheilung — vernehmen. Eben dieser allgemeine Ruf mag auch vorlängst schon die römischen Legislatoren bewogen haben, ins Mittel zu treten, und wegen etwaiger laesio ultra dimidium, laesio enormis dem Beschädigten durch statthafte Klagen nachzuhelfen. Jedoch enthielten sich die Römer bey aller Pünktlichkeit, mit welcher sie bekanntlich einen Schaden, aus Uebervortheilung entsprungen, wieder gut zu machen suchten, von aller späterhin erst ausgebornen Geneigtheit, den Handel als einen criminelen zu betrachten, und schlichten zu lassen; vielmehr wurde bey ihnen jede Uebervortheilung, als solche, blos auf civilistischem Wege der Verfolgung Preis gegeben. Ein Benehmen, welches mit Rücksicht auf das, was vorhin über die Natur der Vervortheilung bemerkt wurde, allerdings zu legislativen Maximen erhoben zu werden verdient, weil, so lang nicht wirklicher und erweislicher Betrug unterläuft, ein jeder bezogene Vortheil geduldet werden muß, und der etwaige Uebervortheil nur mit dem bürgerlichem Maaße bemessen, nöthigen Falles aber auch nur auf dasselbe reduzirt werden darf!

Das alles geht zwar ohne Widerrede aus dem Wort- und Sachbegriffe von selbst hervor, und dient, wie wir glauben, verläßig zur schulgerechten Würdigung der Vervortheilung und Uebervortheilung im allgemeinen; aber bey den beynahe

unglaublich mannigfachen Arten des Ver- und Uebervortheilens können doch, möglicher Weise, wohl auch strafrechtliche Rücksichten mitunterlaufen, bey deren Erscheinung der Criminalist nicht unthätig bleiben darf; denen wir daher auch, nach der Tendenz unserer Abhandlung, eine besondere Aufmerksamkeit widmen müßen.

§. 6.

Fortsetzung.

Wenn aber auch Vervortheilungen, als solche einen sträflichen Charakter nicht haben, und Uebervortheilungen nur des Uebermaaßes willen nicht geduldet werden dürfen, so gilt das zeither Gesagte dennoch nur in so fern, und so lang, als damit jene Privatverhältniße des gemeinen Lebens berücksichtiget und gemeint sind, bey denen weder gesetzliche Vorschriften, noch der Staat selbst, oder gar ein wahrer wirklicher Betrug in Betracht gezogen werden können; — denn sobald sich Eins oder das Andere hiervon bey den Ver- oder Uebervortheilungen hervordrängt, so werden diese

selbst per accidens, möchte man sagen, strafbar; die vorhin straflose Regel wird jetzt strafbare Ausnahme. — Wir wollen uns bestimmter darüber erklären, mit genauer Rücksicht auf alle Fälle, die hier zum Vorschein kommen könnten.

Das Medium des erlaubten Wechselverkehrs unter den Menschen sind die Verträge, und zwar sowohl die einseitigen, als die zweyseitigen. Jene wurden von der Staatsgewalt zum Theile verbürgt, und in besonderen Schutz genommen; dieß ist der Fall mit dem Hinterlegungs- dem Bevollmächtigungs- und dem Gesellschaftsvertrag. Bey diesen drey Verträgen beachtet der Staat das öffentliche Zutrauen, und zieht eben deßhalb eine jede Verletzung, vorgenommen an jenen Verträgen, ins Gebiet des Strafrechts, um alle Verletzungen zu entfernen, und das öffentliche Zutrauen immer mehr zu beleben.

So stand schon nach römischen Rechte auf Uebervortheilungen und Betrügereien des Depositars, Mandatars und Socius die Strafe der Infamie. L. 1. ff. de his qui notantur infamia — „infamia notantur: qui ab exercitu, — qui pro socio, mandati, depositi, suo nomine non contrario judicio damnatus erit.“ — Von einem gleich strengen Geiste sind auch die neueren Gesetzgebungen beseelt. So z. B. heißt es im Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern Art. 263. „Nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl der Iten und IIten Klasse werden bestraft: — Betrug der Vormünder, Bevollmächtigten, Privatrechnungsführer, Depositarien, Ge-

sellschaftsgenossen, in dem ihrer besondern Treue unergebenen Geschäfts-Verhältnisse."

Diese Strenge der Gesetzgebungen rechtfertigt sich selbst, Theils durch den Zweck, der jenen Verträgen unterliegt, Theils durch den Grund, worauf dieselben gefußt sind. Der Zweck ist gegenseitige Hilfsleistung, Aushilfe, Sicherung oder gemeinschaftliche Ausführung irgend eines vortheilhaften Planes. Der Grund zur Abschließung jener Verträge mit — Titius ist die Zuversicht, die moralische Gewißheit, daß eben er, Titius, während meiner Abwesenheit die ihm von mir anvertrauten Schätze sorglich bewahren, oder — daß er ein übernommenes Geschäft statt meiner gewissenhaft beginnen und durchführen, oder — daß er als Socius von mir nicht für sich und gegen mich, sondern zum gemeinsamen Vortheile leben und wirken werde; dieser feste Glaube, allen Zweifel an die jenseitige Ehrlichkeit ausschließend, tragt soviel Achtbares zur Schau, daß, ließe ihn der Staat nicht heilig in Ehren halten, nach baldigem Absterben aller Treue, Redlichkeit, und Ehrliebe der Staat selbst eben so bald als ehrlos dastehen würde; denn — was man nicht achtet, deß ist man nicht werth! Wenn und wo daher der Staat mittel- oder unmittelbar berührt wird — es mag viel oder wenig Privatrechtliches dabey mit in Betracht gezogen werden können — auf ihn fällt zuerst die schuldige Rücksicht; durch ihn erhält das veranlassende Faktum gesetzlichen Werth oder Unwerth; wegen seiner kann dasselbe sogar — wäre es bis jetzt auch straflos gewesen — strafwürdig werden! Hiernach also müssen wenigstens

die oben namentlich angeführten einseitigen Verträge bemessen werden, wenn und sofern Vervortheilung oder Uebervortheilung bey ihnen denkbar und möglich ist; der Betrug als solcher, so wie die etwaige Gesetzgebung, bleibt ausgeschlossen, weil unter Zulassung und Voraussetzung des Erstern, dieser selbst, und — der Andern nur deren Uebertretung, nicht aber die allenfallsige Ver- oder Uebervortheilung das strafbare Objekt seyn würde.

Bey allen übrigen einseitigen Verträgen, deren vollkommene Tadellosigkeit vom Staate eben nicht verbürgt ist, kommt ohnehin nur die doppelte Forderung in Betracht; einmahl: sich vom wirklichen Betruge zu enthalten, und dann die gesetzlichen Normen dabey zu beobachten; Ver- und Uebervortheilungen, wenn sie mit unterlaufen können, gehen leer aus, und ungestraft, wegen dessen, was §. 5. darüber mit Grunde, wie wir glauben, vorgetragen wurde.

Anders verhält sich die Sache, wie es scheint, bey zweyseitigen Verträgen, an denen eigentlich den Ver-, und Uebervortheilungen Thüren und Thore geöffnet sind. Hier wird auf beyden Seiten etwas geleistet, also auch in jedem Falle der Ver- oder Uebervortheilung ein Angriff auf das jenseitige Eigenthum gewagt, und hiermit eine wirkliche Rechtsverletzung durch die That selbst ausgesprochen! — Und doch darf — der Gründe wegen, die bereits oben §. 5. aus der Wesenheit des Verkehrs abgeleitet wurden — auch hier nur unter gewissen Voraussetzungen strafrechtlich verfahren werden, und zwar erst von dort an, wo das, der Natur und Gesetzgebung nach, Civilrechtliche

über die eigentliche Grenze und Spähre versetzt erscheint; ein Fall, der nur dann als wirklich angenommen werden darf und muß, wenn ein Betrug durch Fälschung, Lüge u. s. w. obwaltet. Hiebey aber müssen wieder verschiedene Möglichkeiten unterschieden werden; nämlich bey den zweyseitigen Verträgen kommen entweder persönliche Leistungen, oder Sachen, Waaren, ein reeler Werth in Betracht. Dort tritt der Betrug sichtbar dann hervor, wenn Jemand sich Eigenschaften und Kräfte zuspricht, die er nicht besitzt; unter Berufung auf dieselben Dienste und Leistungen verspricht, die er nach eigener innern Ueberzeugung zu leisten, zu erfüllen nicht im Stande ist; demungeachtet aber seine besondere Gewandtheit dazu benützt, Andere zu vertragsmässigen Gegenleistungen zu vermögen. Ein Fall, der sich zum Beyspiel durch die ambulirenden Oculisten und Dentisten versinnlichet, und — was sich ohne weitere Zusätze von selbst versteht — in dem Augenblicke criminel wird, in welchem eine pflichtvergessene Polizey jenen Pfuschern ihr Unwesen zu treiben verstattet. [3])

Wenn dagegen Sachen, Waaren, und überhaupt etwas Reeles der Gegenstand des Vertra-

---

3) Dem Schneider oder Schuster schlagt man die verpfuschten Kleider, Schuhe oder Stiefeln heim, und entschädiget sich auf civilrechtliche Weise! warum verfährt man nicht eben so in dem oben angeführten Falle? — Würde man es uns nicht als allzujugendlich anrechnen, wenn wir über die Disparität der gegebenen Fälle differiren wollten?

ges sind, so müssen wir den möglichen Fall: daß der Betrug an und in der Waare selbst liegt — falsche, unächte, verfälschte Waare — von jenem Falle unterscheiden; daß durch die an sich ächte Waare zwar nicht betrogen wird, wohl aber durch die Bestimmung des Preises, gegen den man sie erlassen will.

Im ersten Fall tritt — vorausgesetzt, daß der jenseitige Theil den Sachbetrug weiß, und kennt, oder die Verfälschung etwa gar selbst vorgenommen hat — ohne weiters die Strafgerechtigkeit ein. Eine Ver- oder Uebervortheilung kommt dabey begreiflich nicht in Betracht, — Im zweyten Falle hingegen, müssen die Vervortheilungen unwidersprechlich (§. 5.) geduldet werden; gegen die Uebervortheilung aber räumen wir gern und wiederholt eine Civilklage ein; Ausnahmsweise könnte die Sache wohl auch criminel werden, nämlich dann, wenn hier oder dort der Sachbetrug, von dem so eben erst, genau bezeichnend, die Rede war, concurriren sollte! —

§. 7.

Lügen der Bettler — Abgebrannten, angeblich Lahmen ꝛc.

Daß auch Lügen der Bettler, der Abgebrannten u. s. w. Betrügereien sind, ersonnen und unternommen, um die Herzen der Menschen zum Mitleiden zu bewegen, und reichlicher beschenkt zu werden, wird nicht leicht in Abrede gestellt werden. Allein soll wohl jede Lüge der Bettler auch kriminell strafbar seyn? — oder wird sie es nur erst unter bestimmten Voraussetzungen?

Ein Bettler lügt, er sey lahm, und erhält vielleicht etliche Groschen mehr, als er sonst erhalten haben würde, wenn er sich nicht lahm gelogen hätte. Liegt einer solchen Lüge eine wahre

Rechtsverletzung zu Grunde? oder gieng die Absicht des Lügners auf Verletzung der Rechte des Schenkers? Nicht doch! Vielmehr stand es, der reitzendsten Lüge ungeachtet, immer in der Willkühr des Letztern, ob er was, und wie viel er reichen wollte. Daß er vielleicht durch die Lüge des Bettlers gerührt wurde, und diesem nun einen Groschen zuwirft, da er ohne Dazwischenkunft jener Lüge gewöhnter Weise, nur einen Pfenning gegeben hätte; darin wird wohl Niemand eine Rechtsverletzung finden wollen oder können, wegen welcher man die Lüge zum Verbrechen oder Vergehen stempeln, und ins Strafrecht einreihen dürfte. Der Schenker gab etwas von dem Seinen hin, ohne auch nur das Geringste dafür erhalten zu wollen — er gab aus Drang und Trieb zum Wohlthun; der Zweck seines Gebens ist ein rein moralischer; diesen hat er vollkommen erreicht; er ist also in seinem Rechte nicht gekränkt, er leidet keinen widerrechtlichen Verlust an seinem Eigenthume; er gab ja, was er gab, freywillig! — Allein sollen wohl Betrügereien jener Art ohne alle Ahndung geschehen können! — würde dabey, mittelbar, nicht der wahrhaft Unglückliche, der Arme, Preßhafte leiden? Das Mitleiden wird allmählig sinken; der Trieb, wohl zu thun, ermattet, so bald man sich, vielleicht wiederholt, getäuscht, hintergangen sieht; der würdige Bettler verliert an seiner bisherigen Einnahme, und auf alle Fälle wird die Menschlichkeit direkt oder indirekt beeinträchtiget. Es muß daher die Polizey hier einschreiten, untersuchen

und strafen; denn es ist ihre Aufgabe, für Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit zu wachen, und die Humanität im wahren Armen zu schützen, im im erlogenen hingegen zu — rächen.

Das Bisherige gilt dem Haus-, Strassen- oder auch vorzüglich dem Steigbettler, welcher den Tag über oft blind, lahm oder stumm und taub ist, gegen den Abend hin aber, nach und nach oder auf einmahl, wieder alle jene Sinne erhält, deren erlogener Mangel ihm während des Tages reichliches Allmosen erwirkt hat.

Aber eine andere Klasse von lügenhaften Bettlern — die sich falsche Zeugnisse machen, oder ächte Zeugnisse verfälschen, und so ausgerüstet als freche Sammler für Abgebrannte — Gefangene oder sonstige Verunglückte auf gut Glück die barmherzige Welt anfallen — sollen diese auch kriminell strafbar seyn und bleiben? sie greifen den Staat an der empfindlichsten Seite an; sie stören und schwächen das allgemeine Zutrauen in die unbedingte Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit der Staatshandlungen; sie setzen die Aechtheit der mit dem Stempel des öffentlichen Glaubens bezeichneten Urkunden in Zweifel; verletzen hierdurch angriffsweise die Rechte des Staates selbst, und machen sich eines Vergehens oder Verbrechens gegen ihn schuldig.

Eben so ein Bettler, der sein eignes oder ein fremdes, wie immer sich beygelegtes, Kind absichtlich verstümmelt, verkrüppelt, um — durch

dessen Vorhaltung das Mitleiden der Leute reger zu machen, und ein reichlicheres Almosen zu erbetteln — soll der nicht von der Kriminalgewalt ergriffen, und kriminell bestraft werden dürfen oder müssen? Er hat Rechte dritter Personen verletzt, die der Staat in seinen besondern Schutz genommen, deren Verletzung der Staat verpönt hat. Er gehört daher auch in den Bann des peinlichen Richters; zwar nicht der Lüge willen, die er als Bettler u. s. w. thut, oder gethan hat, sondern wegen der sträflichen Mittel, deren er sich bediente, um seine Lüge geltend zu machen. 1)

1) S. Jahrbücher der Gesetzgebung und der Rechtspflege im Königreich Baiern, von Gönner und Schmidtlein. 1818.

§. 8.

Schatzgraberey — Kartenschlagerey.

Noch verdient der unter dem Deckmantel der Schatzgraberey und Kartenschlagerey verübte Betrug eine Erörterung. Ein Bauernmädchen, das gern einen Mann hätte, geht zu einem alten Weibe, und läßt sich — das erstemahl bloß aus Vorwitz und Neugierde — sein künftiges Loos aus der Karte vorher bestimmen. Um einige Kreuzer erfährt dasselbe, ob es früher oder später einen Mann bekommen, ob dieser jung, schön, reich seyn werde u. s. w. Der Spaß zieht das Mädchen an, macht ihm Freude, und vielleicht auch beruhigendes Vergnügen; übrigens glaubt es vom Ganzen nichts, oder so viel es mag. Eine junge Städterin — deren Verlobter auf der Wanderschaft in der Fremde sich befindet, und lang hin nichts

von sich sehen noch hören läßt — wendet sich an ihre alte, besorgte Tante; die soll ihr aus dem Kaffesatze wahrsagen: ob ihr Geliebter noch lebe; ob er sie noch liebe, und ihr fernerhin treu bleiben werde? u. d. m. Sie findet sich in dem Maaße mehr oder minder beruhigt und getröstet, je stärker ihr Glaube an die geheimnißvolle Deutung ist.

Die Kartenschlägerin legt die Karten nach einer bestimmten Methode, und sagt, je nachdem sie fallen, eine glückliche oder traurige Zukunft voraus. Eben so sagt die Tante, je nachdem sie den Kaffesatz findet, nach ihren bestimmten mystischen Regeln Glück oder Unglück vorher.

Gewöhnlich waltet auf Seite der Zeichendeuterin kein Betrug ob; sie häugt mit einem so starken, oder auch schwachen Aberglauben an ihrer Deutung, als die, welche sich deuten lassen; und ist in jedem Falle die mehr oder minder Betrogene selbst. Oft weiß auch derjenige, welcher sich in jener Manier etwas weiß machen läßt, schon im voraus, wofür er die Vorhersagung zu nehmen habe; und — als ganz wahr und gewiß wird, mancher Versicherung des Eintreffens ungeachtet, wenig behauptet, und noch weniger geglaubt! Die Zeichendeuterin giebt ihre Aussagen nicht als unumstoßbare Gewißheit aus, sie sagt nur, daß die Zeichen nach ihrer Deutung dieß oder das vermuthen ließen, und erhält dann freywillig für ihre Bemühung eine kleine Gabe. Wollte schon bey solchen Zeichendeutungen der Staat strafbaren Betrug annehmen, und sie einer Spezialuntersuchung

unterwerfen, um zu finden, ob und wie viele Merkmahle des Betrugs im gegebenen Falle vorhanden seyen, so würde sich oft die lächerliche, aber logisch richtige Folge erproben, daß wegen einer Zeichendeutung, die dem Zeichendeuter eine Vergeltung von etlichen Kreuzern verschaffte, ein Kriminalprozeß instruirt werden müßte, der ungemeinen Zeitaufwand, viele Mühe, Kosten u. s. w. verursachen würde, wobey noch obendrein die unzeitige Strenge des Staates am Ende dadurch bestraft erschiene, daß im regelmäßigen Falle des Unvermögens auf Seite der Zeichendeuter u. s. w. die Prozeß- und Atzungskosten vom Staate selbst getragen werden müßten!

Wenn hingegen der Zeichendeuter, die Kartenschlägerin u. s. w. einsehen, und wissen, daß ihre Deutungen Lügen sind, demungeachtet aber diese Lügen für Wahrheit ausgeben, den, der sich deuten läßt, wirklich zum Glauben an die Wahrheit ihrer falschen Aussagen vermögen; und wenn überdieß Eigennutz, als die vorzügliche Absicht ihres Betruges, unverkennbar vorliegt; so sind allerdings die erforderlichen Merkmahle des strafbaren Betrugs angedeutet; worauf dann auch das Strafrecht ohne Zweifel einschreiten darf. Denn unter der gegebenen Voraussetzung steht auf der einen Seite ein Betrüger, der absichtlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt; der an seinen Deutungen nicht selbst mit festem Glauben hängt; der aus den gefallenen Karten nicht nach einer bestimmten Methode wahrsagt, sondern vorher

schon die Wünsche dessen, der sich dieselben schlagen läßt, genau erforscht, und dann — die Karten mögen liegen, wie sie wollen — der Kaffesatz mag dicht oder dünn seyn — demselben alles das, als unbezweifelte Wahrheit vorhersagt, was er zu erfahren, oder glauben und hoffen zu dürfen wünscht. — Jenem Betrüger gegenüber steht nun auf der andern Seite dieser Betrogene, durch Betrug in eine Gemüthsstimmung versetzt, — einer Berauschung, Betäubung gleich — in der man jetzt schon alles fest glaubt, was man hofft; in der man von der Zukunft alles zuversichtlich erwartet, was man hofft und wünscht; in der man sich endlich gern und unbedenklich in Geschäfte und Verbindungen einläßt — mit dem Zeichendeuter selbst, oder mit Andern, — die gleich Anfangs, oder doch in der Folge, für den Betrogenen nachtheilig seyn können; und überdieß muß der Betrogene für seine rechtswidrig erschütterte Personalität sogleich noch eine — vielleicht bedeutende — Gabe reichen! Ist hier nicht eine Rechtsverletzung durch Betrug offenbar? Kann, darf diese straflos bleiben? Würde die Criminalgewalt nicht selbst zur Verantwortung gezogen zu werden verdienen, wenn sie solche Straffälle unbeachtet liegen ließe? [1])

1) Man beurtheile hiernach alle Arten von Weissagungen, deren vor andern die bekannten Zigeuner sehr viele sich angeeignet haben.

Daß auch Schatzgrabereyen unter gewissen Umständen einer Kriminalstrafe unterliegen, und unter andern Umständen sich nicht ins Gebieth des Strafrechts eignen, unterliegt einem ernstem Zweifel nicht; vielmehr liegen die Merkmahle, welche in Hinsicht der verschiedenen Fälle die Gränze bilden, so offen da, und erscheinen im Leben so klar, daß es eben wohl nicht das Auge eines scharfsinnigen Kenners bedarf, um den Selbstgetäuschten, der sich Gehülfen sucht, damit sein geträumtes Ziel zu erreichen, von dem Betrüger, der falsche Vorspiegelungen macht, um andere dadurch zu täuschen, ihnen einen Theil ihres Eigenthums zu entziehen, und so seine eigennützige Absicht zu erreichen — zu unterscheiden. Daß im ersten Falle keine Kriminalstrafe eintreten könne, im zweyten aber eintreten könne und müsse, bedarf einer nähern Erörterung wohl nicht! [1])

Da aber Zeichendeuterei — auch da, wo sie sich nicht ins Strafrecht eignet — und eben auch so Schatzgraberey vieles Unheil stiften, wovon die Erfahrung hinlängliche Belege liefert, da sie sogar in kriminell strafbaren Betrug übergehen können — und so Keime von Rechtsverletzungen sind, und die allgemeine Ordnung gefährden, — so werden sie wohl in jedem gutorganisirten Staate,

---

1) Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Baiern, von Gönner und Schmidtlein. 1818.

da — wo gute Polizey herrscht — bey Polizeystrafe verbothen seyn, und Wahrsager, Zeichendeuter und Schatzgräber — so weit sie die Polizey erreichen kann, polizeylich bestraft werden.

§. 9.

Schlußwort.

Unser Produkt liegt nun vor; und mit ihm ist das selbstgesetzte Ziel erreicht; weiter, als es geschah, wollten wir nicht gehen, obgleich über das Verbrechen des Betrugs noch unendlich Vieles gesagt werden könnte, was entweder noch nicht gesagt worden ist, oder wie es gesagt wurde, unrichtig und grundlos dasteht.

Was wir vortrugen, verdanken wir der Schule, der Lektüre, und dem eigenen Nachdenken. Kenner würdigen Eins und das Andere nach Verdienst, und unterscheiden, genau abwägend, das Eine von dem Andern. Wir hätten weiter um uns

greifen, und da wie dort noch manchen Umstand, den wir absichtlich unberührt ließen, unserm Sehkreise unterstellen können. Aber eine Probeschrift — deren nächster, wenn gleich nicht letzter und höchster, Zweck seyn sollte, dem literärischen Publikum einen Beweis zu geben, daß wir — gewürdigt nach unserem Streben — nicht unwerth waren, mit der Würde eines Doktor Juris beehrt zu werden — durfte, unsers Dünkens, weiter, als es geschah, nicht auslaufen, theils um uns nicht in Verdacht zu bringen, die Legislatur hofmeistern zu wollen, theils um nicht den Vorwurf uns zuzuziehen, der vaterländischen Gesetzgebung geschmeichelt zu haben, theils auch, um das gewöhnliche „jurare in verba magistri" wenigstens nicht buchstäblich an uns widerstrahlen zu lassen. Wenn wir daher vieler Stücke, die die Schule erwähnen muß, gar nicht Erwähnung thaten; wenn wir das einheimische Gesetz nur selten anzogen, und vor der positiven Gesetzgebung stillschweigend, jedoch ehrfurchtvoll, vorüber gingen; so darf wir bitten darum, von allem diesem Nichts übel für uns gedeutet werden. Wir gingen überall vom Begriffe aus, in der Hoffnung, am Ende jedesmahl auf denselben wieder zurücke kommen zu können; wir hielten uns überall an Wort und Sache, ohne überall auch die möglichen Zufälligkeiten zu berücksichtigen; — so z. B. tritt beym Schatzgraben (§. 8.) gewöhnlich ein — Teufel auf die Bühne, oder — der Direkteur des ganzen Hokus Pokus verschwindet, ehe man es vermuthet, mit einigen hundert Thalern, welche von dem Schatz-

gierigen per Abschlag voraus bezahlt waren u. s. w. — Der verkleidete Teufel ist eine Nebensache, oder auch eine besondere Täuschung, und auf alle Fälle nur ein Mittel zur Förderung der Schatzgraberey; der Betrug um eine gewisse Summe Geldes gehört mit zur Wesenheit des strafbaren Schatzgrabens, und muß, sey er geschehen, wie immer, und vor oder während oder erst nach dem Possenspiele, dem Grundsatze, welchen wir am gehörigen Orte bestimmt genug ausgesprochen haben, untergestellt werden.

Wenn daher auch Eins oder das Andere in unserem Vortrage vermißt werden sollte, was erläuterungsweise oder zur kräftigeren Bestärkung füglich noch hätte beygesetzt werden können; so rechnen wir zuversichtsvoll auf die schonende Nachsicht, womit Inauguralabhandlungen gewöhnlich aufgenommen zu werden pflegen, und schließen mit der Bitte, das Ganze nur für das zu nehmen, was es seinem Schilde nach seyn soll: — „Beyträge" ein Versuch!

800

Österreichische Nationalbibliothek
+Z162123500

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z162123500